

Kriminalbeamte und dergleichen in Bewegung gesetzt, während draußen die Arbeit nur für den Gendarm übrigbleibt. Ich sollte meinen, daß gerade die Brandversicherungskammer Anlaß hätte, ihrerseits mit mehr Nachdruck auf die Nachforschung nach den Brandstiftern einzugehen und eventuell bei der Staatsregierung Hülfskräfte zu erbitten, die die Brandstifter zu entdecken suchen. Ich bin außerdem der Meinung, daß in der Beziehung auch die Staatsanwaltschaften etwas mehr Energie entwickeln könnten.

Ein Wort möchte ich noch reden der Gründung von Feuerwehren auf dem Lande. Ich glaube, in der Beziehung handelt man geschäftlich noch etwas zu kurzfristig; es wird die Bildung einer Feuerwehr auf dem Lande an Bedingungen geknüpft, die in den meisten Fällen nicht zu erfüllen sind. Man stellt die Bedingung, wenigstens ist es in den Fällen, die mir bekannt sind, so gewesen, daß die Feuerwehren mindestens 40 Mann stark sein sollen. Ich meine, das hat gar keinen großen Zweck. Wenn auf dem Lande, wo doch meistens kleine Gemeinden sind, soviel Mannschaften da sind, daß die Spritze richtig bedient werden kann, so genügt das vollständig. Ich kenne eine Menge solcher Feuerwehren, die wenig Mannschaften haben und trotzdem der Brandversicherungskammer große Summen gerettet haben. Man möge daraus schließen, daß es falsch ist, zu sparsam zu sein, und gebe man lieber Leuten eine Unterstützung, die sie bisher nicht gehabt haben, und trage zur Bildung von kleinen Feuerwehren bei. Bei Bränden auf dem Lande giebt es gewöhnlich eine große Menge Spritzen, auch das Wasser ist da, aber gewöhnlich niemand, der sich bemüht, die Spritze zu bedienen. Also ich bitte die Brandversicherungskammer, diesen Punkt in Erwägung zu ziehen und nicht zu engherzig mit der Bewilligung von Mitteln zu sein.

**Präsident:** Begehrt noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Das Direktorium schlägt vor, die Angelegenheit an die Rechenschaftsdeputation zur Berichterstattung zu überweisen. Ich werde Sie fragen, ob Sie diese Ueberweisung an die Rechenschaftsdeputation guthießen.

„Ist das der Fall?“ —

Einstimmig.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des pensionirten Zolleinnehmers Karl

Wilhelm Heinrich in Gruna um Erhöhung seiner Pension.“ (Drucksache Nr. 7.)

Berichterstatter Herr Abg. Guste.

Berichterstatter Abg. Guste: Meine Herren! Der pensionirte Zolleinnehmer Karl Wilhelm Heinrich in Gruna ist am 31. Oktober 1895 aus seiner Stellung als Nebenzolleinnehmer II. Klasse in Wildenthal (Hauptamtsbezirk Eibenstock) wegen andauernder Augenschwäche in Pension getreten, nachdem er vom 1. Juli 1892 ab daselbst in genannter Eigenschaft mit einem Jahresgehalt von 1600 M. bei freier — mit 45 M. bewertheten — Dienstwohnung amtirt hat.

Einschließlich 12 Militärdienstjahren hat Heinrich 33 Dienstjahre überhaupt hinter sich und bezieht — wie auch von ihm selbst zugegeben — die gesetzliche Pension nach 73 % von 1645 M. mit 1201 M.

Petent führt nun aus, daß seit seiner Pensionirung das Gehalt der Nebenzolleinnehmer II. Klasse im Jahre 1896 von 1600 auf 1800 M. erhöht worden sei, und bittet daraufhin die Ständeverammlung, berathen und beschließen zu wollen, ihn dieser Gehaltserhöhung von 200 M. in seiner Pension theilhaftig werden zu lassen; er begründet diese Bitte noch damit, daß im Jahre 1892 bei Aufbesserung der Gehalte sämtlicher Beamten die Zolleinnehmer II. Klasse gegenüber Grenz- und Steuer- aufsehern schlecht weggekommen und damals auch sämtliche Pensionäre mit Aufbesserungen bedacht worden seien.

§ 38 des Gesetzes betr. „einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener“ vom 3. Juni 1876 sagt aber:

Die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach demjenigen nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu ermittelnden Dienst Einkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Da Petent eine dem entsprechende Pension bezieht, so kann sein Gesuch nicht befürwortet werden.

Es trifft aber auch nicht zu, was er bezüglich einer seit seiner Pensionirung eingetretenen Gehaltserhöhung der Zolleinnehmer II. Klasse in Höhe von 200 M. sagt; eine eigentliche Gehaltserhöhung hat bei dieser Beamtenklasse nicht stattgefunden, sondern es haben nur bei einer Neuetatirung einige nicht wesentliche Veränderungen stattgefunden.

Nach dem Haushaltplan für 1896/97, Kap. 21 Tit. 19 ist bei den Zolleinnehmern der bis dahin gewährte Genuß freier Dienstwohnung in Wegfall gekommen und mußte der Werth derselben deshalb im Gehalt und zwar nach den wirklichen zur Zeit bestehenden Wohnungswerthen